

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Steinbruchneuanlage bei Bütthard
(Landkreis Würzburg)



Vorhabensträger: Erich Seubert GmbH
Maisenbacher Straße 4
97271 Kleinrinderfeld

Auftragnehmer: FABION GbR
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung: Dipl.-Biol. Alexandra Schuster
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein
Dipl.-Biol. Renate Ullrich
M. Sc. Anna Hilbert

A. Schuster

Dipl. Biol. Alexandra Schuster



geändert:
Würzburg, 30.01.2023

Abbildungen Deckblatt:

Links: Untersuchungsgebiet, Blickrichtung West. (Foto: A. Hilbert, 10.06.2022)

Rechts: Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) in reifem Raps auf angrenzendem Feld. (Foto: A. Hilbert, 25.05.2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
1.3	Datengrundlagen	9
2	Wirkungen des Vorhabens	9
2.1	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
3.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	15
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	16
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	17
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	33
4.4	Bestand und Betroffenheit von besonders geschützten bzw. Arten der Roten Listen ...	33
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	34
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	34
6	Gutachterliches Fazit	34
7	Gesetze / Literatur	35
8	Fotodokumentation	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geplante Neuanlage des Steinbruchs in der Gemarkung Bütthard (rot umrandeter Bereich). Quelle Luftbild, E. Seubert, bearbeitet. Abbildung unmaßstäblich.....	6
Abbildung 2:	Abbau-Abschnitte des geplanten Steinbruchs, Gemarkung Bütthard, Vorabzug. Quelle: TB Markert, 02.09.2022, Abbildung unmaßstäblich.	7
Abbildung 3:	Maßnahmenplan nach Abbau und Verfüllung des Steinbruchs, Vorabzug. Quelle: TB Markert, 02.09.2022, Abbildung unmaßstäblich.	8
Abbildung 4:	Abbau, Abschnitt 1. Schematische Darstellung zur Anlage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Quelle: Digitales Orthophoto: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.	13
Abbildung 5:	Abbau, Abschnitt 2. Schematische Darstellung zur Anlage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Quelle: Digitales Orthophoto: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.	14
Abbildung 6:	Abbau, Abschnitt 3. Schematische Darstellung zur Anlage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Quelle: Digitales Orthophoto: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.	14
Abbildung 7:	Auszug aus dem Aktionsplan Feldhamster, Karte der Nachweise – Süd (FABION 2020)	18
Abbildung 8:	Untersuchungsgebiet mit Feldfruchtverteilung und begangenen Flächen im Sommer 2021 (Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung).	20
Abbildung 9:	Untersuchungsgebiet mit Feldfruchtverteilung im Mai 2022 (Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung).	21
Abbildung 10:	Reptilien Fundpunkte der ASK (TK 6425 und 6325, Stand 2022). Innerhalb des 3km -Radius um den Eingriffsbereich findet sich ein Nachweis einer Blindschleiche. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.....	22
Abbildung 11:	Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten der ASK (TK 6425 und 6325, Stand 2022) im 3km -Radius um den Eingriffsbereich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.	25
Abbildung 12:	Reviermittelpunkte nachgewiesener und vom Vorhaben betroffener bodenbrütender Vogelarten. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.	27
Abbildung 13:	Reviermittelpunkte nachgewiesener, aber nicht vom Vorhaben betroffener Brutvogelarten. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>).....	16
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
Tabelle 3:	Termine und Wetterbedingungen der Reptilienkartierungen.....	23
Tabelle 4:	Termine und Wetterbedingungen der Brutvogel Tagbegehungen.	26
Tabelle 5:	Termine und Wetterbedingungen der Brutvogel Abendbegehungen.	26
Tabelle 6:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (Eingriffsbereich mit 6km Umgriff) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel.....	27
Tabelle 7:	Schutzstatus und Gefährdung der im Eingriffsbereich mit 3 km Umgriff nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden sonstigen europäischen Vogelarten.....	28
Tabelle 8:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	34

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erich Seubert GmbH plant die Neuanlage eines Steinbruchs in der Gemarkung Bütthard (Landkreis Würzburg) auf den Flst. 221 und 222, Schafhöh, ca. 200 m nordwestlich des Ortsrandes von Bütthard. Die geplante Abbaufäche beträgt insgesamt ca. 6,5 ha (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2) und soll in drei Hauptabschnitten abgebaut werden. Nach dem Abbau werden die Abschnitte wieder verfüllt, wobei für 90% der beantragten Fläche eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen ist und 10 % der Fläche als extensives artenarmes Grünland entwickelt werden soll, siehe Abbildung 3.

Sowohl bei der Eingriffsfläche, als auch beim erweiterten Untersuchungsraum handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Ackerland. Es sind keine Heckenstrukturen, Bäume oder anderweitige Strukturen vom Vorhaben betroffen.

Die geplante Neuanlage befindet sich im Vogelschutzgebiet 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete oder Biotopflächen betroffen.

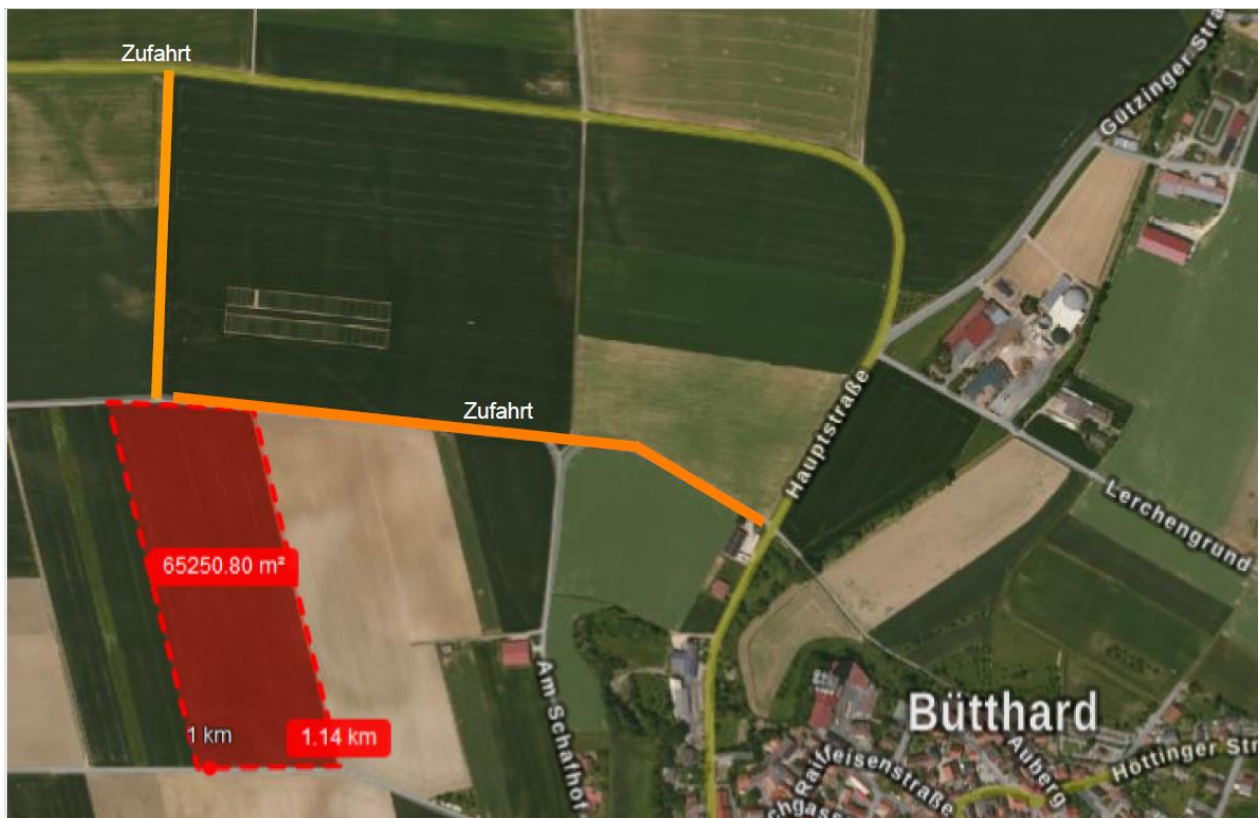


Abbildung 1: Geplante Neuanlage des Steinbruchs in der Gemarkung Bütthard (rot umrandeter Bereich). Quelle Luftbild, E. Seubert, bearbeitet. Abbildung unmaßstäblich.



Abbildung 2: Abbau-Abschnitte des geplanten Steinbruchs, Gemarkung Bütthard, Vorabzug. Quelle: TB Markert, 02.09.2022, Abbildung unmaßstäblich.

Da durch die geplante Neuanlage des Steinbruchs möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein können, insbesondere die Dicke Trespe, der Feldhamster und Reptilienarten als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie verschiedene Vogelarten, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, um die rechtlichen Anforderungen an Eingriffsplanungen zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Das Büro *FABION* GbR wurde damit beauftragt, das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen. Aufgrund der vorhandenen und durch das Vorhaben betroffenen Strukturen fokussierten sich die faunistischen Erhebungen des Eingriffsgebiets mit Umgriff auf die Kartierung des Feldhamsters, von Brutvögeln sowie von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhangs II der FFH-RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

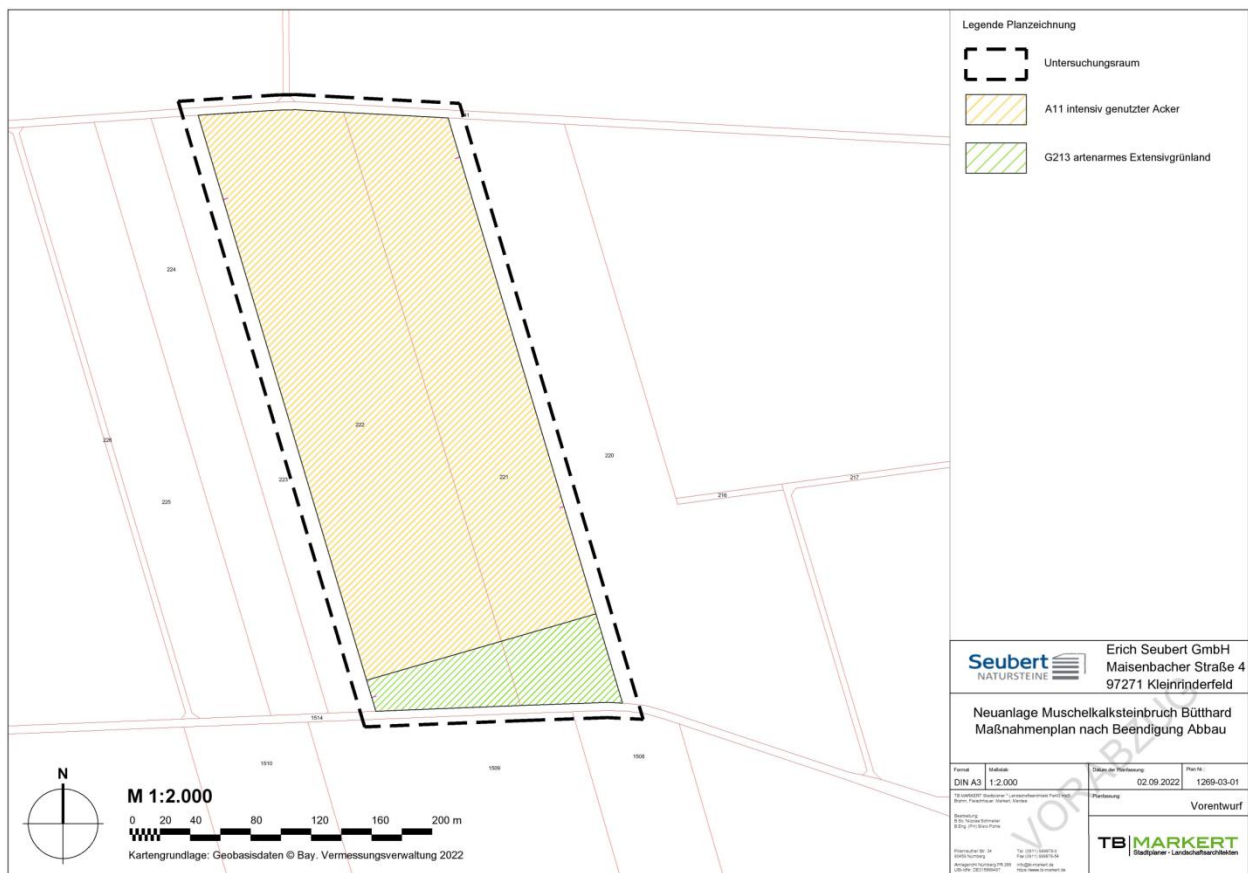


Abbildung 3: Maßnahmenplan nach Abbau und Verfüllung des Steinbruchs, Vorabzug. Quelle: TB Markert, 02.09.2022, Abbildung unmaßstäblich.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

1.3 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und Datenmaterial (ASK-Daten) und Begehungen des Eingriffsbereiches mit Umgriff zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Einzelnen:

- Geländebegehung zum Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) am 23.06.2022
- Sommerkartierung 2021 und Frühjahrskartierung 2022 zum Vorkommen des Feldhamsters
- 4 Geländebegehungen zum Vorkommen von Reptilien am 02.08.2021, 10.05.2022, 10.06.2022 und 05.07.2022
- 6 Geländebegehungen zur Avifauna, davon 4 Tagbegehungen am 24.06.2021, 22.03.2022, 29.04.2022 und 25.05.2022 und sowie 2 Abendbegehungen am 23.06.2021 und 22.03.2022
- Planunterlagen „Abbau LP1-3“ und „Abbau-Schnitt 1-3“, 19.07.2021
- Planunterlagen „Grundlagen Bestandsplan“ und Grundlagen Maßnahmenplan“, 05.09.2022
- Planunterlagen „1269_Planwerk_20220826“, 22.08.2022
- Lageplan „Bütthard“ und Lageplan „Rekultivierung „LP Rek“ sowie „Schnitte Rek“, 19.07.2021
- Erläuterungsbericht, SEUBERT E. GmbH, Neuanlage Muschelkalksteinbruch „Bütthard“ auf den Flurstücken 221 und 222 der Gemarkung Bütthard, 11.08.2021
- Auswertung der ASK-Daten TK 6325 und 6425 (Stand: 2022)
- Homepage des LfU zu saP und planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayrn.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Literatur.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten, die neben vorübergehenden auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

Flächeninanspruchnahme

Die Neuanlage des Steinbruchs führt zum temporären Verlust der oberen Bodenschichten und der gesamten Vegetation. Während der Einrichtung und Inbetriebnahme des neuen Steinbruchbereichs werden ferner Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien sowie des Oberbodens beansprucht. Flächen werden durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Verfüllung erheblich verändert.

Während der Abbauphase gehen sukzessiv ca. 6,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche als potenzielle Lebensstätte von europarechtlich geschützten Arten (Feldvögel) verloren. Der Verlust ist überwiegend als temporär zu betrachten, da die Fläche nach dem Abbau verfüllt und 90% davon der landwirtschaftlichen Ackernutzung zurückgeführt werden. Die restlichen 10% der Fläche sollen als extensives, artenarmes Grünland etabliert und erhalten werden.

Beim Vegetations- und Bodenabtrag besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen und der Zerstörung von Quartieren. Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze oder Bäume entfernt.

Barrierewirkung, Zerschneidung

Eine baubedingte Zerschneidungswirkung auf Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu zusätzlichen, zeitlich begrenzten Störungen im Plangebiet. Es können Beunruhigungen und Scheuchwirkungen durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen, durch baubedingten Lärm, Erschütterungen und durch weitere Störungen entstehen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Neugestaltung des Eingriffsbereiches nach Beendigung des Abbauvorhabens. Sie entfalten ihre Wirkung dauerhaft über die Bauphase hinaus.

Flächeninanspruchnahme

Die Neuanlage des Steinbruchs findet ausschließlich auf Ackerflächen statt. Durch den Abbau gehen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen Reviere feldbrütender Vogelarten überwiegend temporär verloren. Die restlichen 10% der Fläche sollen als extensives, artenarmes Grünland etabliert und erhalten werden, welches dadurch auch hier feldbrütenden Vogelarten wieder für Brutreviere zur Verfügung steht.

Barrierewirkung, Zerschneidung

Anlagebedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Anlagebedingte Störungen im Wirkraum sind nicht zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen:

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die folgenden Vorkehrungen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen einbezogen. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Funktionsfähigkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen muss von Anfang an dauerhaft und durchwegs gewährleistet sein.

Die folgenden Maßnahmen sind durchzuführen:

1 V: Baufeldbeschränkung

- Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und der Baubetrieb sind möglichst auf bereits befestigte oder bereits als solche genutzte Bau- und Verkehrsflächen zu beschränken.
- als Baunebenflächen werden möglichst ökologisch wenig bedeutsame Flächen genutzt.

2 V: Vermeidung von baubedingter Störung

- Unterlassen nächtlicher Abbautätigkeiten.

3 V: Vermeidung von baubedingten Schädigungen

- Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Feldvögel (nur von **01. September bis 28. Februar**) zu erfolgen. Wenn ein Brutvorkommen zu einem anderen Zeitpunkt durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Entfernung der Vegetation auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Eingriffsbereich muss dann bis zum Beginn des Bodenabtrags vegetationsfrei gehalten werden, um die Ansiedlung von Feldbrütern zu vermeiden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen sind durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen, zu betreuen und zu dokumentieren (Ökologische Baubegleitung).

Die folgenden Maßnahmen sind durchzuführen:

1 CEF: Ausgleich des Lebensraumverlusts (temporär)

Die folgenden Maßnahmen werden für die Feldlerche als Leitart beschrieben. Es profitieren aber auch andere nachgewiesene (Wiesenschafstelze) oder möglicherweise im Gebiet vorkommende Feldvogelarten wie das Rebhuhn sowie weitere Arten der offenen Agrarlandschaft. Für die anderen Feldvogelarten sind deshalb keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Es steht dauerhaft auf den noch nicht abgebauten bzw. bereits wieder rekultivierten Flächen etwa zwei Drittel des derzeitigen Lebensraums zur Verfügung. Je nach Abbauabschnitt verschieben sich diese.

Der temporäre Verlust von Lebensraum der Feldvögel und die mit dem Bau verbundene Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist wie folgt auszugleichen:

- Für das für den jeweiligen Abbauabschnitt verloren gehende Feldlerchenrevier werden Maßnahmenflächen angelegt, mit einer Gesamtfläche von 5.000m², einer **Breite von 20m** und bei parallelem Verlauf mit einem **Mindestabstand zueinander von ca. 30m**. Die Maßnahmenflächen können in der Länge variiert werden, jedoch mit einer **Mindestlänge von 30m**. Sie können dadurch variabel angelegt werden (schematische Darstellungen für die Bauabschnitte siehe Abbildung 4 -Abbildung 6).
- Die Maßnahmenflächen sollten pauschal einen **Abstand von 100m zu durchgängig vertikalen Strukturen mit starker Kulissenwirkung** einhalten, um sich für die Feldlerche zu eignen.
- Da die Eingriffsfläche nach dem Abbau und der entsprechenden Verfüllung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche (90%) und die Ausgleichsfläche als extensives Grünland (10%) hergestellt und von den Feldvögeln uneingeschränkt als Lebensraum genutzt werden können, ist für das jeweils betroffene Feldlerchenrevier nur ein temporärer Ausgleich notwendig. Die Maßnahmenflächen können, unter Einhaltung der erforderlichen Abstände, im Abbaubereich selbst angelegt werden, z.B. auf Abschnitten vor dem Abbau oder auf der landwirtschaftlich rekultivierten Nutzfläche nach dem Abbau.

Anlage der **Brache-Einheit (insgesamt 5.000m²)**:

- **Blühbrache, Fläche 2.500m²** (Breite 10m x Gesamtlänge 250m), durch Grubbern und Einsatz von Wildkräutern (50% Deckung, Saatgut-Mischung z.B. Göttinger Mischung Rebhuhn) im Frühjahr oder im Herbst des Vorjahres (zum durch die Saatmischung vorgegebenen Zeitpunkt).
- Der Blühbrachestreifen ist spätestens im Frühjahr im Jahr vor Beginn der Abbautätigkeiten einzurichten.
- **Jährlich ab Anfang September**: Erhalt durch Grubbern oder Mulchen, jedes 2. Jahr im Wechsel von jeweils **50% des Streifens**.
- **Neuanlage** nach etwa 4 bis 5 Jahren.
- Parallel angrenzender Streifen mit **Ackerbrache, Fläche 2.500m²** (Breite 10m x Gesamtlänge 250m), mit Selbstbegrünung.
- Der Ackerbrachestreifen ist spätestens im Jahr vor Beginn der Abbautätigkeiten einzurichten.
- Im **Vorjahr Anbau von Getreide** auf dem geplanten Brachestreifen (kein Mais), nach der Ernte Erhalt der Stoppelbrache, ohne Bodenbearbeitung und ohne Verwendung von

Bioziden (z.B. keinesfalls Abspritzen des Ausfallgetreides!). **Mitte Oktober** Grubbern der Stoppelbrache.

- **Jährlich im September:** In den Folgejahren jährliches Grubbern des Ackerbrachestreifens
- **Neuanlage** nach etwa 4 bis 5 Jahren.
- **Anfang März bis Ende August:** Verzicht auf Bodenbearbeitung auf Blühbrache und Getreidestreifen einschließlich mechanischer Unkrautbekämpfung, während der Brut- und Aufzuchtzeit von feldbrütenden Vogelarten.
- **Anfang September bis Ende Februar** (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel): höchstens gezielte und selektive Bekämpfung von dauerhaften Problemunkräutern wie z.B. Ackerkratzdistel.

Bei fortschreitendem Abbau und Rekultivierung nach dem Abbau hat die Neupositionierung der Streifen unter Einbezug der ÖBB zu erfolgen, mit schriftlicher Dokumentation und Weiterleitung an die UNB.

Sollte die Umsetzung der Maßnahme nicht mit ausreichend zeitlichem Vorlauf realisiert werden können oder der Flächenbedarf für den jeweils notwendigen Feldlerchenausgleich nicht ausreichen, so sind die fehlenden Maßnahmenflächen rechtzeitig und in Abstimmung mit der ÖBB außerhalb des Abbaugebiets anzulegen.

Die Maßnahme wurde im Zuge der SPA-Verträglichkeit zur höheren Wirksamkeit für die Wiesenweihe um einen zusätzlichen Getreidestreifen mit Ernteverzicht bis zum Ende der Brut- und Jungenaufzuchtzeit der Wiesenweihe ergänzt (s. FABION 2023). Die oben beschriebenen Feldvögelmaßnahmen bleiben bestehen., um eine kombinierte Wirksamkeit zu erreichen.

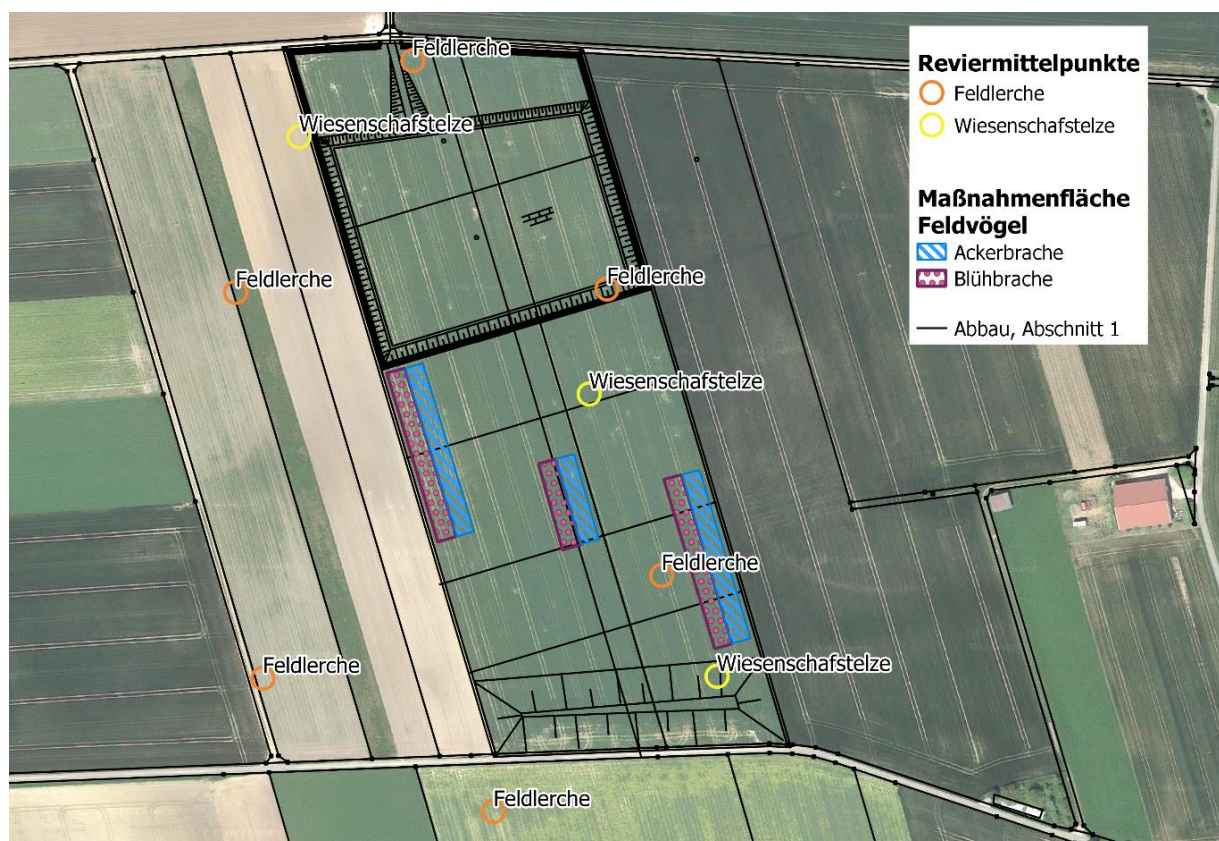


Abbildung 4: Abbau, Abschnitt 1. Schematische Darstellung zur Anlage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Quelle: Digitales Orthophoto: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

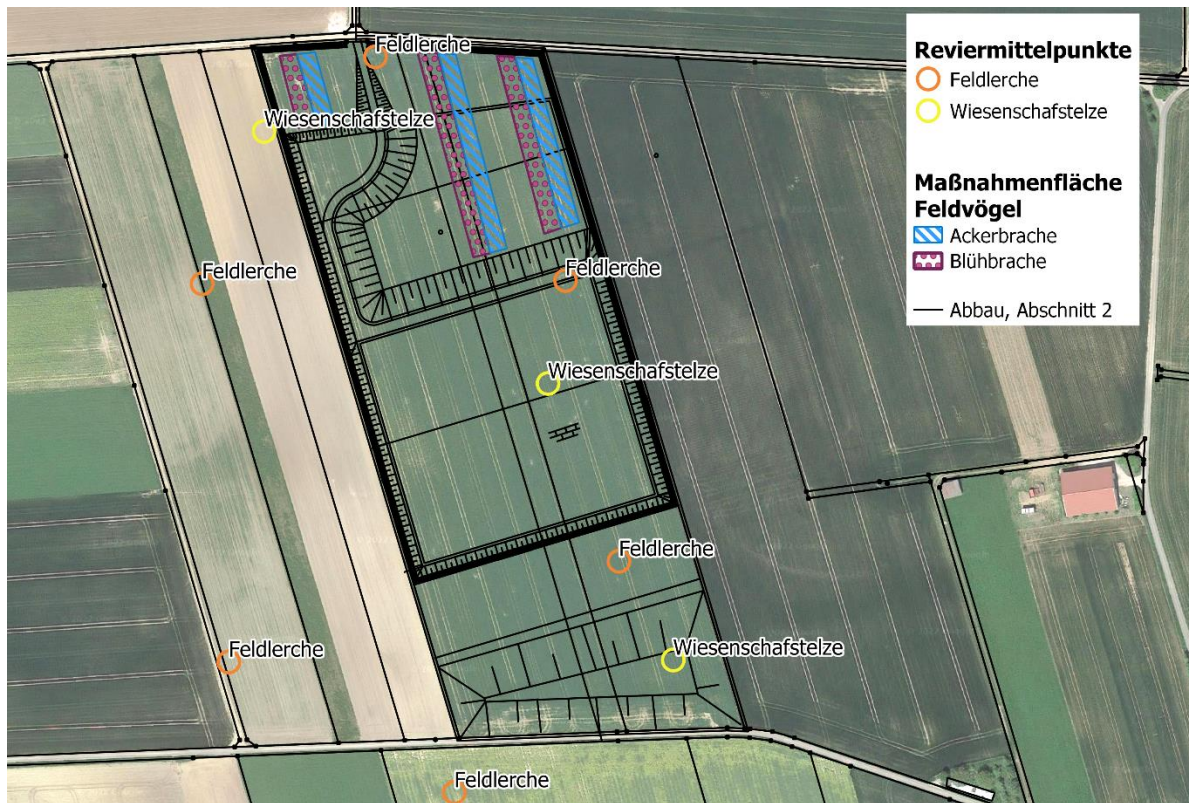


Abbildung 5: Abbau, Abschnitt 2. Schematische Darstellung zur Anlage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Quelle: Digitales Orthophoto: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

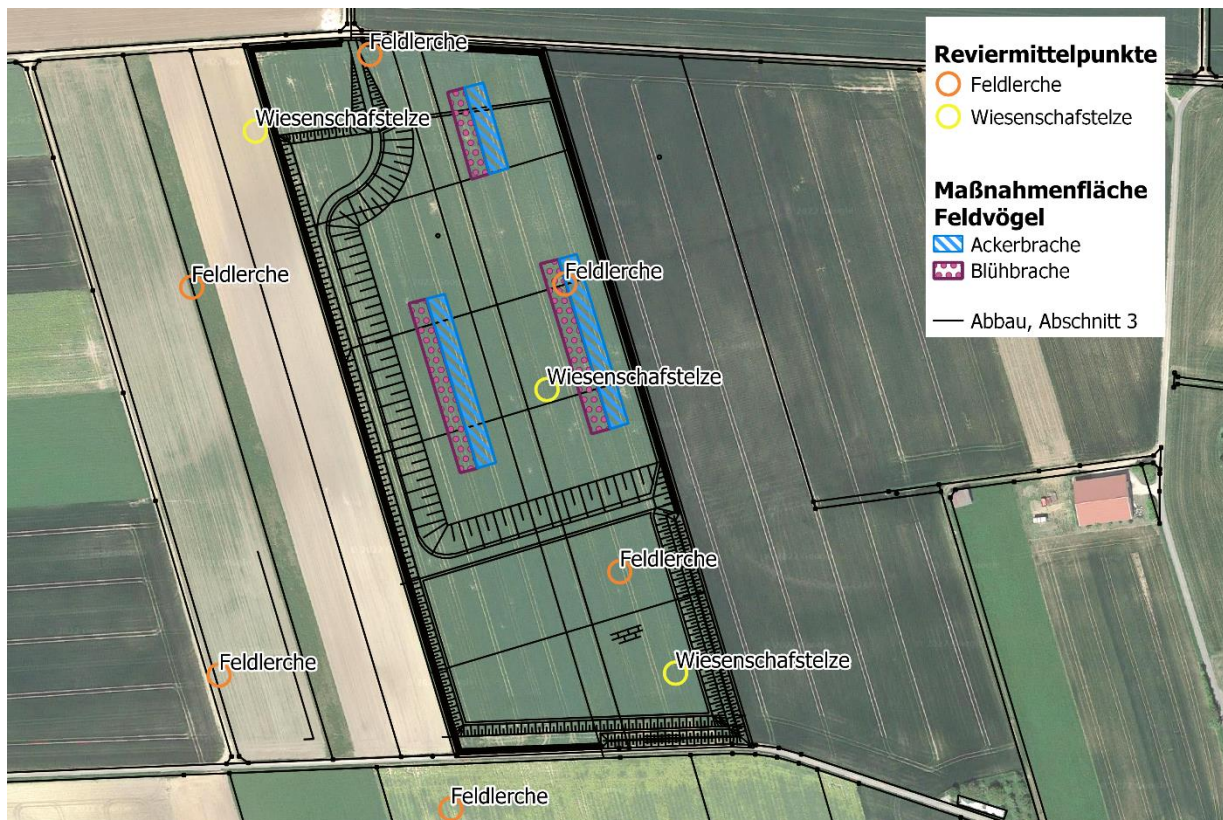


Abbildung 6: Abbau, Abschnitt 3. Schematische Darstellung zur Anlage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Quelle: Digitales Orthophoto: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten sind nicht notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen, nach der Bestandserfassung, allgemein auf Grund der Roten Liste oder der Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlanten), brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten. Vorkommen existieren von der Ebene bis in mittlere Gebirgslagen¹.

Da die Art im Anhang IV aufgeführt ist, unterliegt sie strengem gesetzlichen Schutz.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL S (regional)	RL BY	RL D
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	2, §§F

Legende:

RL BY, RL S: LfU 2003, RL D: BfN 2018

§A: besonders geschützt nach BArtVO; §C: CITES, Washingtoner Artenschutzabkommen; §§F: streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Am 23.06.2022 wurde der vom Vorhaben betroffene Bereich auf ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kartiert.

Ein Vorkommen der Art konnte dabei nicht festgestellt werden, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Dicken Trespe liegt somit nicht vor. Es müssen keine Maßnahmen ergriffen werden.

Vorkommen von weiteren streng geschützten Pflanzenarten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Hierzu wurden auch keine Untersuchungen durchgeführt, da aufgrund von Recherchen keine Hinweise vorlagen.

¹ Lfu,

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Bromus+grossus>

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere

Feldhamster

Der Steinbruch ist im Verbreitungsgebiet des europarechtlich geschützten und landes- und bundesweit vom Aussterben bedrohten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) geplant. Es ist daher zu klären, ob das Areal Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art im Sinne des § 44 BNatSchG ist.

Auswertung vorhandener Daten zu Feldhamstervorkommen

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Es ist Bestandteil des sehr großflächigen Teilvorkommens „Ochsenfurter Gau östlich und westlich B19“ im südlichen Landkreis

Würzburg, welches sich bis in den Landkreis Kitzingen und nach Mittelfranken erstreckt. Es hat eine Gesamtfläche von etwa 31.000 ha und ist damit das flächenmäßig größte Teilvorkommen in Mainfranken. Es ist jedoch in weiten Teilen nur sehr dünn besiedelt oder ganz ohne aktuelle Vorkommen. Aufgrund der geringen Baudichten liegt für das gesamte Teilvorkommen ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

Aus dem Umfeld von Bütthard liegen folgende Daten zu Feldhamstervorkommen vor:

- **Übersichtskartierung 2013 im** Auftrag der Regierung von Unterfranken (Präsenz-Absenz): eine besiedelte Feldeinheit etwa 1,2 km nordöstlich
- **Monitoring zum Feldhamsterhilfsprogramm (FHP) 3:** zwischen 2015 und 2019 sind jeweils auf mehreren Feldern westlich von Bütthard Ernteverzichtstreifen als Maßnahme zur Förderung des Feldhamsters angelegt worden (siehe Abbildung 7). Nur in einem Jahr (2017) gelang ein einzelner Nachweis eines Feldhamsterbaus. In allen anderen Jahren und auf den übrigen Feldern konnte trotz dieser Feldhamster-fördernden Maßnahmen kein Nachweis erbracht werden. Der Feldhamsterbau von 2017 liegt innerhalb des Prüfradius von 350 m. Nachdem der Fund älter als vier Jahre ist und in der Folgezeit keine weiteren Funde gemacht werden konnten, obwohl auch weiterhin Ernteverzichtstreifen bestanden, ist daraus keine aktuell besiedelte Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzuleiten.

Insgesamt bestätigt das FHP 3-Monitoring die Einstufung des gesamten Raumes als nur noch sehr dünn besiedelt bis verlassen.

- **Sonstige ASK-Daten:** Die Auswertung der ASK-Daten (TK 6325 und 6425, Stand 2022) ergab keine weiteren relevanten Fundpunkte. Für Bütthard gibt es einen Eintrag aus dem Jahr 1997, der auf eine Befragung der landwirtschaftlichen Obleute zurückzuführen und daher nicht näher zu verorten ist (Punkt in Ortsmitte).

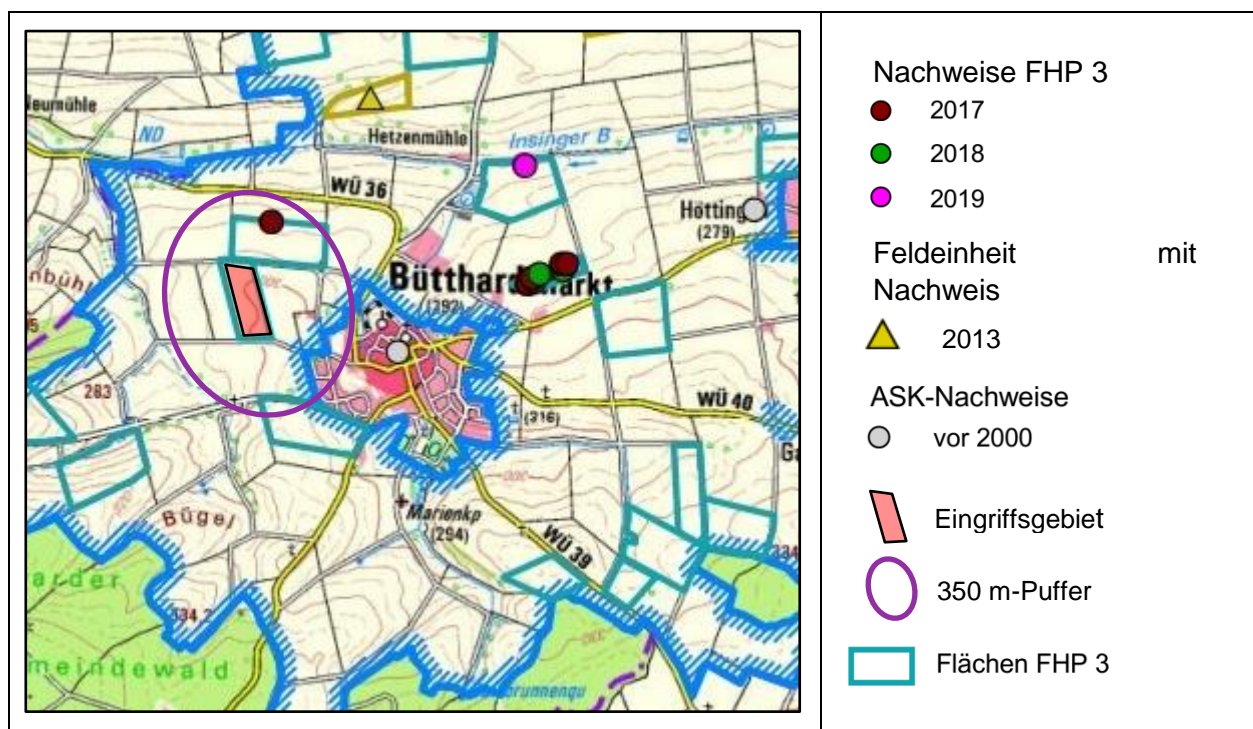


Abbildung 7: Auszug aus dem Aktionsplan Feldhamster, Karte der Nachweise – Süd (FABION 2020)

Habitatausstattung

Die Bodenverhältnisse im Eingriffsgebiet und innerhalb des Prüfradius variieren von hochwertigen Lößböden mit Bodenwerten von 65 und höher bis zu mittleren Verwitterungsböden mit Werten um 45. Insgesamt ist der Lößanteil recht hoch, so dass das Gebiet günstige Lebensraumbedingungen für den Feldhamster bietet. Lößboden sind optimal für Feldhamster besonders hinsichtlich der Anlage von Bauen.

Die Feldschläge haben überwiegend eine Größe von 6 bis 7 ha mit einer breiten Streuung von Feldfrüchten. Extensive Ackernutzungen, von denen der Feldhamster profitieren kann, sind nicht vorhanden.

Insgesamt liegt eine mittlere Habitatausstattung für Feldhamster vor.

Vorgehensweise

Durch Kartierungen des Eingriffsgebietes plus der umgebenden Ackerflächen innerhalb eines 350 m-Puffers in zwei Durchgängen (Sommer 2021 nach der Getreideernte und nach Ende der Winterruhe 2022) war die Frage der Betroffenheit des Feldhamsters zu klären. Wenn bei zwei Kartierungen im Prüfradius von 350 m kein Feldhamsterbau (belaufen oder verlassen) nachgewiesen werden kann und auch keine Nachweise aus den letzten vier Jahren bekannt sind, liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des §44 BNatSchG vor. Die Belange des Hamsters müssen in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Wird jedoch innerhalb dieses Radius ein Bau gefunden, so werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Realisierung des Vorhabens ist dann nur bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer dauerhaften Kompensation möglich. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Regierung von Unterfranken zum planerischen Umgang mit dem Feldhamster.

Die Felder innerhalb des 350 m Puffers wurden flächendeckend im Sommer 2021 und im Mai 2022 in Schleifentransekten begangen und auf Feldhamsterbaue oder andere Hinweise von Aktivitäten des Feldhamsters (Grabversuche, Auswurfhaufen, Fraßplätze, etc.) abgesehen. Zudem wurde die Feldfrucht auf den begangenen Flächen dokumentiert. Ergänzend zu diesen Kartierungen wurden vorliegende Daten zum Feldhamster aus der ASK und aus einer Datensammlung zum Feldhamster im Auftrag der Regierung von Unterfranken ausgewertet (FABION 2020).

Sommerkartierung 2021

Die Getreide- und Rapsfelder wurden zwischen 22. Juli und 13. August 2021 jeweils nach der Ernte auf Stoppelbrache und vor der ersten Bodenbearbeitung begangen. Kartiert wurden auch drei vorhandene Luzernefelder. Die Abbildung 8 zeigt die Verteilung der Feldfrüchte 2021 im Untersuchungsgebiet. Zuckerrüben- und Maisfelder können im Sommer nicht begangen werden, da der Bewuchs zu dicht und schlecht einsehbar ist. Um dennoch eine belastbare Aussage treffen zu können, wurden einige Felder über den 350 m-Puffer hinaus kartiert. Zusammengefasst wurden 61 ha untersucht. Es konnten keine Feldhamsterbaue oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen (Grabversuche, Fraßplätze, Kot etc.) festgestellt werden.

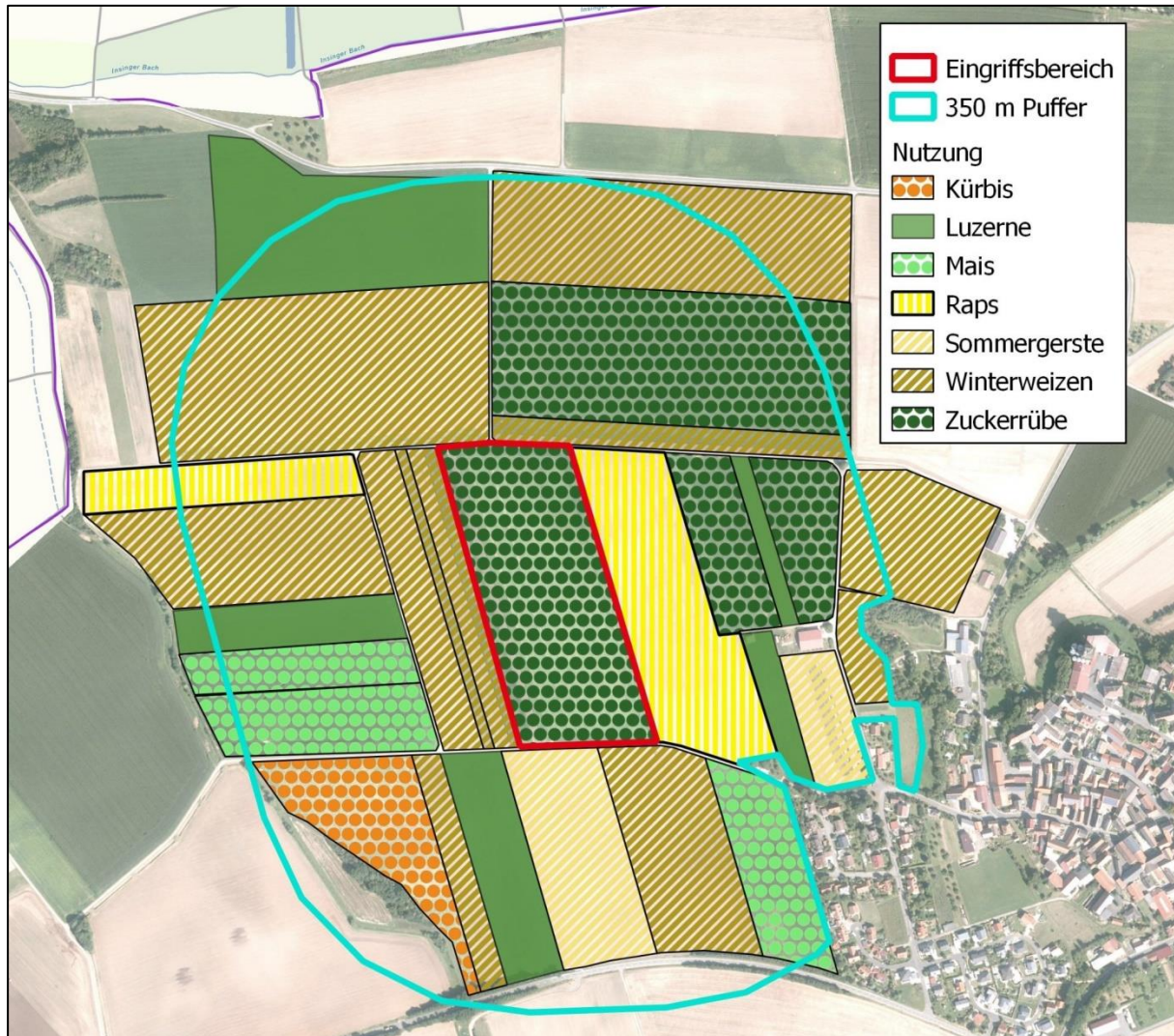


Abbildung 8: Untersuchungsgebiet mit Feldfruchtverteilung und begangenen Flächen im Sommer 2021 (Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung).

Frühjahrskartierung 2022

Am 17. Mai 2022 erfolgte die zweite Begehung. Das Untersuchungsgebiet konnte mit Ausnahme der wenigen Rapsfelder vollständig in Schleifentransekten begangen werden. Insgesamt wurden 75 ha kartiert, ohne dass Feldhamsterbaue oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen (Grabversuche, Fraßplätze, Kot etc.) nachgewiesen werden konnten. Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Feldfrüchte im Frühjahr 2022. Sowohl im Eingriffsbereich als auch innerhalb des Prüfradius sind über das Untersuchungsgebiet Getreidebestände verteilt, die im Frühjahr günstige Bedingungen für Feldhamster bieten.

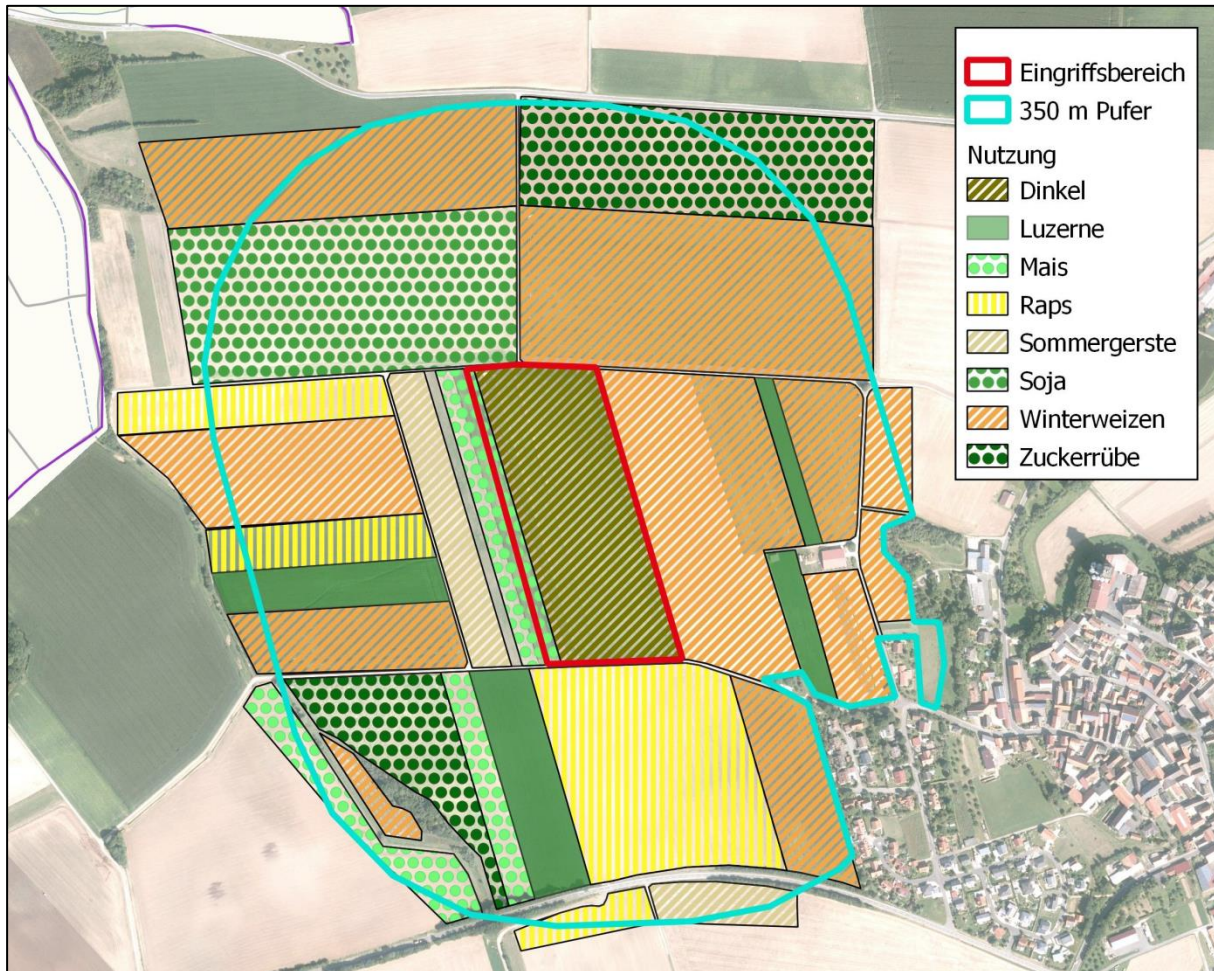


Abbildung 9: Untersuchungsgebiet mit Feldfruchtverteilung im Mai 2022 (Orthofoto, Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung).

Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit

Nachdem bei zwei Kartierdurchgängen im Eingriffsbereich und im relevanten Prüfradius von 350 m keine Baue oder andere Aktivitätshinweise gefunden wurden und auch der letzte bekannte Nachweis älter als 4 Jahre ist, ist das Plangebiet **nicht als aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte** des Feldhamsters einzustufen.

Die Analyse der Datenlage zeigt zudem, dass der Raum westlich von Bütthard derzeit nicht oder nur äußerst sporadisch von Feldhamstern besiedelt ist.

Das Vorhaben löst daher – gemäß aktueller Standards zur artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse Feldhamster – keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus. Es liegt weder eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, noch besteht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Feldhamster-Individuen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Feldhamsters liegt nicht vor. Es müssen keine Maßnahmen ergriffen werden.

Weitere Säugetierarten

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse

In den ASK-Daten der TK 6425 und 6325 findet sich lediglich ein Nachweis einer Blindschleiche (Steinbruch bei Guetzingen, 1995) im 3km Radius um das Eingriffsgebiet, siehe Abbildung 10. Die ASK-Daten decken jedoch ausschließlich den nordöstlichen, östlichen und südlichen Bereich des 3km-Radius um das Eingriffsgebiet ab. Der restliche (süd- bzw. nordwestliche) Bereich des 3km Radius befindet sich bereits im Bundesland Baden-Württemberg, für welches lediglich Daten des Informationssystems ZAK (Zielartenkonzept) - bereitgestellt von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW, Datenbestand Zeitraum 2006-2009) - ausgewertet werden können. Für die Gemeinden Grünsfeld und Lauda- Königshofen sind laut ZAK Vorkommen von Zauneidechsen im Bezugsraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen.



Abbildung 10: Reptilien Fundpunkte der ASK (TK 6425 und 6325, Stand 2022). Innerhalb des 3km - Radius um den Eingriffsbereich findet sich ein Nachweis einer Blindschleiche. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, sind im Landkreis Würzburg regelmäßig in geeigneten Vegetationsstrukturen zu erwarten. Aus diesem Grund wurden im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen (grasige Säume, Wegränder, Brachen etc.) an vier Terminen intensiv durch langsames Abgehen nach Reptilien abgesucht. Dabei wurde auch auf Rascheln als Hinweis auf flüchtende Individuen geachtet. Die Begehungen fanden nur zu Witterungsbedingungen statt, bei denen mit der Aktivität von Reptilien zu rechnen war (siehe Tabelle 3).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland, **RL BY** Rote Liste Bayern:

0	ausgestorben oder verschollen,
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	(extrem) seltene Art oder Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt

Tabelle 3: Termine und Wetterbedingungen der Reptilienkartierungen.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wetter
02.08.2021	09.30 – 10.45 Uhr	19° C	sonnig, 3/8, 1 Bft
10.05.2022	11.00 – 11.45 Uhr	19-20° C	sonnig, 1/8, 1 Bft
10.06.2022	11.30 – 12.15 Uhr	21-22° C	sonnig, 3/8, 2 Bft
05.07.2022	09.30 – 10.15 Uhr	23° C	sonnig, 1/8, 1 Bft

Während der vier Begehungen konnten weder im Eingriffsbereich noch im Umgriff Individuen der Zauneidechse oder anderer Reptilienarten gesichtet werden.

Von einer aktuellen Betroffenheit der Art innerhalb des Eingriffsbereichs sowie weiterer nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten ist deshalb nicht auszugehen. Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht notwendig.

4.1.2.3 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit Umgriff vorhanden.

4.1.2.4 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit Umgriff vorhanden.

4.1.2.5 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit Umgriff vorhanden.

4.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit Umgriff vorhanden.

4.1.2.7 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit Umgriff vorhanden.

4.1.2.8 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit Umgriff vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Der Eingriffsbereich liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (SPA, Gebiets-Nr. 6426-471). Insgesamt beträgt das Schutzgebiet, welches geprägt ist durch offene, weite Feldflur mit überwiegend Ackerflächen und wenig Grünland und Hecken 22.162 Hektar. Davon befinden sich verteilt auf die Landkreise Kitzingen und Würzburg sowie Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim rund 70 % in Unter- und 30 % in Mittelfranken. Es stellt damit das bundesweit größte Brutgebiet der Wiesenweihe, ein Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan dar und ist zudem ein Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz und Wiesenschafstelze (Quelle: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/ochsenfurter-und-uffenheimer-gau-und-gaeulandschaft-noe-wuerzburg>, Gebietsdaten NATURA 2000, Gebietsrecherche online).

In den ASK-Daten finden sich im 3km Radius um das Eingriffsgebiet 43 Nachweise der Wiesenweihe, siehe Abbildung 11. Im 1km- Radius um das Eingriffsgebiet sind insgesamt sieben Brutplätze gemeldet, wovon die beiden nächst gelegenen Fundpunkte mit jeweils sicherem Brutnachweis etwa 50m östlich und 130m südwestlich des Eingriffsgebiets liegen und aus den Jahren 2011 bzw. 2014 stammen.

Weitere bodenbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Wachtel oder Feldlerche sind in der ASK im 3km-Radius um das Eingriffsgebiet zwar nicht gemeldet, können aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum jedoch nicht ausgeschlossen werden.

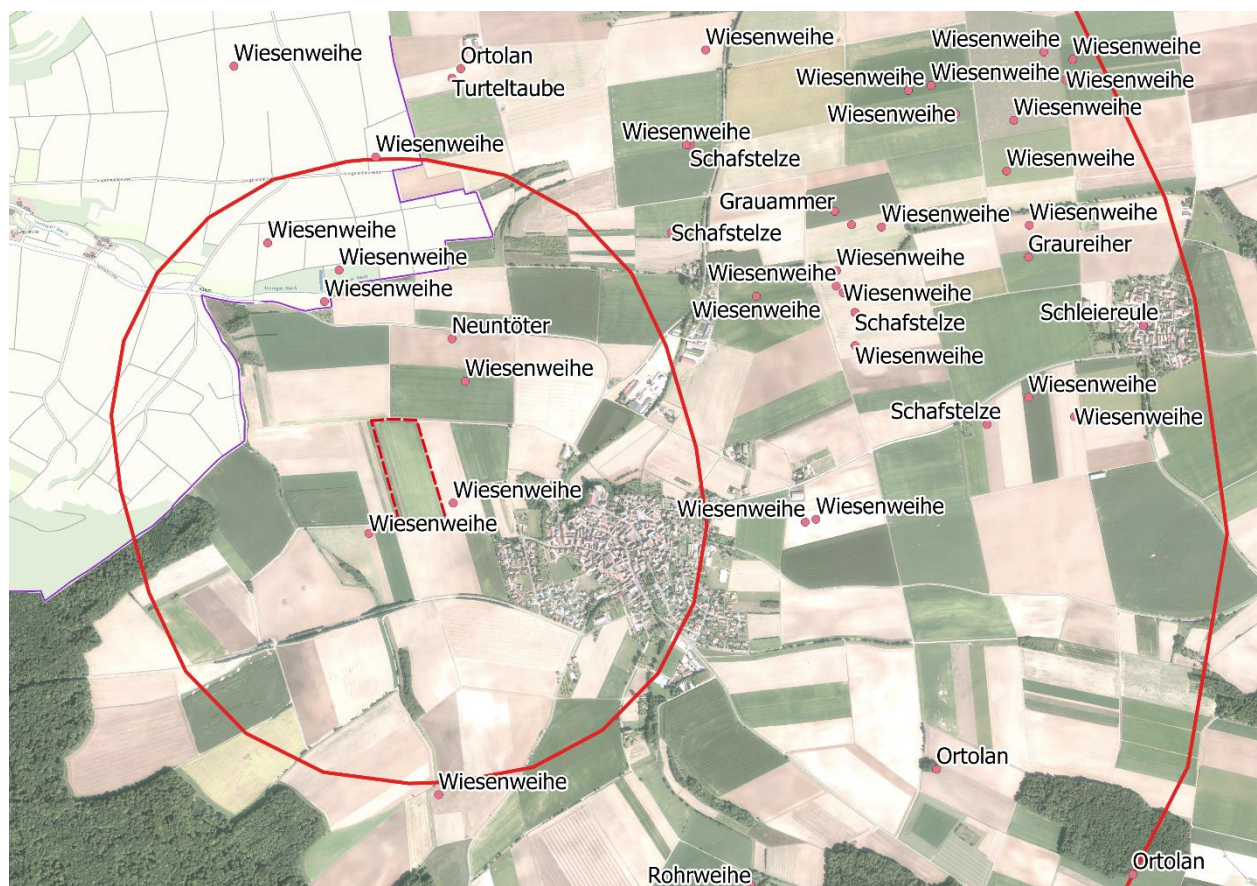


Abbildung 11: Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten der ASK (TK 6425 und 6325, Stand 2022) im 3km -Radius um den Eingriffsbereich. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

Brutvogelkartierung

Die Brutvogelkartierung zu tagaktiven Vogelarten wurde an einem Termin im Juni 2021 sowie drei weiteren Terminen zwischen März und Mai 2022 durchgeführt (Termine siehe Tabelle 4). Neben dem direkten Eingriffsgebiet wurde auch der erweiterte Umgriff berücksichtigt. Aufgezeichnet wurden revieranzeigende Merkmale (singende und singfliegende Männchen, fütternde und warnende Altvögel, aggressive Interaktionen zwischen Individuen), aber auch neutrale Aktivitäten Nahrungssuche oder lokale Flugbewegungen. Da aufgrund der Habitatausstattung im überplanten Bereich mit Umgriff überwiegend Vogelarten bzw. Vogelpilden der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch Bodenbrüter wie das Rebhuhn zu erwarten waren, wurden zusätzlich zu den Tagbegehungen auch zwei Abendbegehungen (siehe Tabelle 5) zum Vorkommen des Rebhuhns durchgeführt.

Tabelle 4: Termine und Wetterbedingungen der Brutvogel Tagbegehungen.

Datum und Startzeit	Temperatur	Wetter
24.06.2021, ab 05:30Uhr	15° C	bewölkt (8/8), davor leichter Regen, 1Bft
22.03.2022, ab 17:00 Uhr	16° C	sonnig, klar (0/8), 1Bft
29.04.2022, ab 08:00 Uhr	7° C	sonnig, diesig (2/8), 1Bft
25.05.2022, ab 06:00 Uhr	11° C	teilweise bewölkt (5/8), 1Bft

Tabelle 5: Termine und Wetterbedingungen der Brutvogel Abendbegehungen.

Datum und Startzeit	Temperatur	Wetter
23.06.2021, ab 18:30 Uhr	23° C	teilweise bewölkt (4/8), 1-2Bft
22.03.2022, ab 17:00 Uhr	16° C	sonnig, klar (0/8), 1 Bft

Die folgenden beiden Tabellen listen alle im Eingriffsgebiet mit Umgriff (3km- Radius) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden (Auswertung der ASK Daten TK 6325 und 6425, Stand 2022) Vogelarten auf. Bei den potenziell vorkommenden Arten wurden nur die Vogelarten aufgeführt, deren Lebensraum im Untersuchungsraum mit Umgriff vorliegt.

Bei den Begehungen zur Brutvogelkartierung wurden regelmäßig singende Feldlerchen sowie Wiesenschafstelzen im Eingriffsgebiet erfasst. Vom Vorhaben sind insgesamt drei Reviere der Feldlerche betroffen, wobei sich im engeren Umfeld nochmals fünf weitere Reviere anschließen. Von der Wiesenschafstelze sind drei Reviere betroffen (siehe Abbildung 12). Die beiden genannten Arten können von Tötung oder Verletzung bei der Baufeldfreimachung zur Brutzeit und dem Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein.

Weder bei den Tag- noch bei den Abendbegehungen mit Klangattrappe konnte ein Vorkommen von Rebhühnern nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben wird demzufolge ausgeschlossen.

Da im Zuge der Baufeldfreimachung keine Strukturen wie Heckenzüge, Bäume oder Gehölze für Zuwegungen, Lagerflächen etc. durch Rodung entfernt werden, kann eine Betroffenheit von Höhlenbrütern und gehölzbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.



Abbildung 12: Reviermittelpunkte nachgewiesener und vom Vorhaben betroffener bodenbrütender Vogelarten. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (Eingriffsbereich mit 6km Umgriff) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel.

Art	Art, wissenschaftlich	RLBY	RLD	Status im Untersuchungsgebiet	erweiterter Umgriff
Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>	3	3	BV	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	(BV)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	(BV)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	-	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	BV	BV

Legende:

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

VRL Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

RL BY Rote Liste Bayern, **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

BV: Brutzeitnachweis der Art im Eingriffsbereich

(BV): Art wurde bei Begehung nicht festgestellt, ein Vorkommen als Brutvogel ist jedoch nach Lebensraumsprüchen und Datenlage zu erwarten

Im erweiterten Umfeld sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen weitere Brutvogelarten zu erwarten, welche den Eingriffsbereich gelegentlich auch zur Nahrungssuche nutzen. Hier wurden beispielsweise Turmfalke, Stieglitz, Star oder Rauchschwalben beobachtet. Auch der Fund einer Schleiereulenfeder deutet auf die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat hin. Eine Betroffenheit der Nahrungsgäste durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden.

Die Reviermittelpunkte der nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Abbildung 12 und Abbildung 13 dargestellt.



Abbildung 13: Reviermittelpunkte nachgewiesener, aber nicht vom Vorhaben betroffener Brutvogelarten. Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, Abbildung unmaßstäblich.

Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Eingriffsbereich mit 3 km Umgriff nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden sonstigen europäischen Vogelarten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2020	RL BY 2016	BArt Sch VO	VS - RL	EHZ KBR	Vorkommen	
							Eingriffsbereich	Umgriff
Amsel *)	<i>Turdus merula</i>						-	Brutvogel
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>						-	Brutvogel
Blaumeise *)	<i>Parus caeruleus</i>						-	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	2			s	Nahrungsgast	Brutvogel
Buchfink *)	<i>Fringilla coelebs</i>						-	Brutvogel
Buntspecht *)	<i>Dendrocopos major</i>						-	Brutvogel

Eichelhäher *)	<i>Garrulus glandarius</i>						-	Brutvogel
Elster *)	<i>Pica pica</i>						-	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			u	-	Brutvogel
Fitis *)	<i>Phylloscopus trochilus</i>						-	Potenziell Brutvogel
Gartenbaumläufer *)	<i>Certhia brachidactyla</i>						-	Brutvogel
Gartengraszmücke *)	<i>Sylvia borin</i>						-	Potenziell Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		3			u	-	Brutvogel
Girlitz *)	<i>Serinus serinus</i>						-	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					g	-	Brutvogel
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V		§	s	-	Brutvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V			u	-	-
Grauschnäpper *)	<i>Muscicapa striata</i>	V					-	Brutvogel
Grünfink *)	<i>Carduelis chloris</i>						-	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			s	§	g	-	Brutvogel
Hausrotschwanz *)	<i>Phoenicurus ochruros</i>						-	Brutvogel
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V			u	-	Brutvogel
Heckenbraunelle *)	<i>Prunella modularis</i>						-	Brutvogel
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>						-	Potenziell Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		3			u	-	Potenziell Brutvogel
Kleiber *)	<i>Sitta europaea</i>						-	Brutvogel
Kohlmeise *)	<i>Parus major</i>						-	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			s	§		Nahrungsgast	Brutvogel
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>			s		g	-	Potenziell Brutvogel
Mönchsgrasmücke *)	<i>Sylvia atricapilla</i>						-	Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					g	-	Brutvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V				l g	-	Brutvogel
Ortolan	<u><i>Emberiza hortulana</i></u>	2	1		§, l	s	-	Brutvogel
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>						Nahrungsgast	Brutvogel
Rauchschwalbe	<u><i>Hirundo rustica</i></u>	V	V			u	Nahrungsgast	Brutvogel
Ringeltaube *)	<i>Columba palumbus</i>						Nahrungsgast	Brutvogel
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			s	l	g	-	Vermutl. Brutvogel
Rotkehlchen *)	<i>Erithacus rubecula</i>						-	Brutvogel
Rotmilan	<u><i>Milvus milvus</i></u>		V	s	l	g	Nahrungsgast	Brutvogel
Schleiereule	<u><i>Tyto alba</i></u>		3	s		u	Nahrungsgast	Brutvogel
Schwanzmeise *)	<i>Aegithalos caudatus</i>						-	Potenziell Brutvogel
Singdrossel *)	<i>Turdus philomelos</i>						-	Brutvogel
Sommergoldhähnchen *)	<i>Regulus ignicapillus</i>						-	Brutvogel
Star *)	<i>Sturnus vulgaris</i>						Nahrungsgast	Brutvogel

Stieglitz *)	<i>Carduelis carduelis</i>		V			u	Nahrungsgast	Brutvogel
Sumpfmehse *)	<i>Parus palustris</i>						-	Potenziell Brutvogel
Tannenmehse *)	<i>Parus ater</i>				I		-	Potenziell Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>						-	Brutvogel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s	§	s	-	Potenziell Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			s		g	Nahrungsgast	Brutvogel
Wacholderdrossel *)	<i>Turdus pilaris</i>						-	Potenziell Brutvogel
Waldbaumläufer *)	<i>Certhia familiaris</i>						-	Potenziell Brutvogel
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		2			s		Potenziell Brutvogel
Wintergoldhähnchen *)	<i>Regulus regulus</i>						-	Brutvogel
Zaunkönig *)	<i>Troglodytes troglodytes</i>						-	Brutvogel
Zilpzalp *)	<i>Phylloscopus collybita</i>						-	Brutvogel

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle Bayern: s. Tabelle Arten im UG nachgewiesen
 potenziell möglich
Status: Brutvögel bzw. potenziell Brutvögel

Die Feldlerche und die Wiesenschafstelze wurden als bodenbrütende Wiesen- und Ackervogel im Untersuchungsgebiet und erweitertem Umgriff erfasst. Als weitere Arten kommen das Rebhuhn, die Wachtel und die Wiesenweihe potenziell vor.

Lokale Populationen:

Die Ackerfläche im Untersuchungsgebiet gut geeignet für ein Vorkommen der Arten. Vergleichbare, von Feldlerche und Wiesenschafstelze besiedelte Strukturen finden sich aber auch im erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die abschnittsweise zeitweilige Entfernung des Oberbodens während der Abbautätigkeit gehen einzelne Reviere der feldbrütenden Arten vorübergehend verloren. Es werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nester zerstört bzw. möglicherweise Jungvögel verletzt oder getötet sowie Nahrungshabitate zerstört, sofern dies während der Reproduktionsphase stattfindet.

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen sind durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen, zu betreuen und zu dokumentieren (Ökologische Baubegleitung).

1 V: Baufeldbeschränkung

- Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und der Baubetrieb sind möglichst auf bereits befestigten oder bereits als solche genutzten Verkehrsflächen zu beschränken.
- als Baunebenflächen werden möglichst ökologisch wenig bedeutsame Flächen genutzt.

3 V: Vermeidung von baubedingten Schädigungen

- Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Feldvögel (nur von **01. September bis 28. Februar**) zu erfolgen. Wenn ein Brutvorkommen durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Eingriffsbereich muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

1 CEF: Ausgleich des Lebensraumverlusts (temporär)

Die CEF-Maßnahme wird für die Feldlerche als Leitart beschrieben. Es profitieren aber auch andere nachgewiesene (Wiesenschafstelze) oder möglicherweise im Gebiet vorkommende Feldvogelarten wie z.B. das Rebhuhn. Für die anderen Feldvogelarten sind deshalb keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Es steht dauerhaft auf den noch nicht abgebauten bzw. bereits wieder rekultivierten Flächen etwa zwei Drittel des derzeitigen Lebensraums zur Verfügung. Je nach Abbaubereich verschieben sich diese.

Der temporäre Verlust von Lebensraum der Feldvögel und die mit dem Bau verbundene Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist wie folgt auszugleichen:

- Für das für den jeweiligen Abbaubereich verloren gehende Feldlerchenrevier werden Maßnahmenflächen angelegt, mit einer Gesamtfläche von 5.000m², einer **Breite von 20m** und bei parallelem Verlauf mit einem **Mindestabstand zueinander von ca. 30m**. Die Maßnahmenflächen können in der Länge variiert werden, jedoch mit einer **Mindestlänge von 30m**. Sie können dadurch variabel angelegt werden (schematische Darstellungen für die Bauabschnitte siehe Abbildung 4 - Abbildung 6).
- Die Maßnahmenflächen sollten pauschal einen **Abstand von 100m zu durchgängig vertikalen Strukturen mit starker Kulissenwirkung** einhalten, um sich für die Feldlerche zu eignen.
- Da die Eingriffsfläche nach dem Abbau und der entsprechenden Verfüllung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche (90%) und die Ausgleichsfläche als extensives Grünland (10%) hergestellt und von den Feldvögeln uneingeschränkt als Lebensraum genutzt werden können, ist für das jeweils betroffene Feldlerchenrevier nur ein temporärer Ausgleich notwendig. Die Maßnahmenflächen können, unter Einhaltung der erforderlichen Abstände, im Abbaubereich selbst angelegt werden, z.B. auf Abschnitten vor dem Abbau oder auf der landwirtschaftlich rekultivierten Nutzfläche nach dem Abbau.

Anlage der **Brache-Einheit (insgesamt 5.000m²)**:

- **Blühbrache, Fläche 2.500m²** (Breite 10m x Gesamtlänge 250m), durch Grubbern und Einsatz von Wildkräutern (50% Deckung, Saatgut-Mischung z.B. Göttinger Mischung Rebhuhn) im Frühjahr oder im Herbst des Vorjahres (zum durch die Saatmischung vorgegebenen Zeitpunkt).
- Der Blühbrachestreifen ist spätestens im Frühjahr im Jahr vor Beginn der Abbautätigkeiten einzurichten.

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- **Jährlich ab Anfang September:** Erhalt durch Grubbern oder Mulchen, jedes 2. Jahr im Wechsel von jeweils **50% des Streifens**.
- **Neuanlage** nach etwa 4 bis 5 Jahren.
- Parallel angrenzender Streifen mit **Ackerbrache, Fläche 2.500m²** (Breite 10m x Gesamtlänge 250m), mit Selbstbegrünung.
- Der Ackerbrachestreifen ist spätestens im Jahr vor Beginn der Abbautätigkeiten einzurichten.
- Im **Vorjahr Anbau von Getreide** auf dem geplanten Brachestreifen (kein Mais), nach der Ernte Erhalt der Stoppelbrache, ohne Bodenbearbeitung und ohne Verwendung von Bioziden (z.B. keinesfalls Abspritzen des Ausfallgetreides!). **Mitte Oktober** Grubbern der Stoppelbrache.
- **Jährlich im September:** In den Folgejahren jährliches Grubbern des Ackerbrachestreifens
- **Neuanlage** nach etwa 4 bis 5 Jahren.
- **Anfang März bis Ende August:** Verzicht auf Bodenbearbeitung auf Blühbrache und Getreidestreifen einschließlich mechanischer Unkrautbekämpfung, während der Brut- und Aufzuchtzeit von feldbrütenden Vogelarten.
- **Anfang September bis Ende Februar** (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel): höchstens gezielte und selektive Bekämpfung von dauerhaften Problemunkräutern wie z.B. Ackerkratzdistel.

Planung und Festlegung der Lage der Maßnahmenflächen, Vorbereitung und korrekte Umsetzung der Maßnahmen sind durch geeignetes Fachpersonal zu betreuen und zu dokumentieren (Ökologische Baubegleitung).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ist jedoch nicht zu befürchten. Die umliegende Landschaft ist zum Steinbruchareal durch einen Wall abgeschirmt. Der Abbau findet eingetieft statt. Lärm- und Staubemissionen durch Abbautätigkeit, Maschinen und Baustellenverkehr wirken sich erfahrungsgemäß nicht störend auf die Feldvogelfauna aus. Es entstehen keine Scheuchwirkungen durch Licht, da die Abbautätigkeit tagsüber stattfindet.

Für die im Umfeld bestehenden Feldlerchenreviere und die etwaig dort vorkommenden weiteren Feldvögel werden deshalb keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2 V: Vermeidung von baubedingter Störung

- Unterlassen nächtlicher Abbautätigkeiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Es sind keine Tötungen oder Verletzungen z.B. durch Kollision zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- -

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

**4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten,
die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

Im Gebiet sind keine weiteren Vorkommen streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

**4.4 Bestand und Betroffenheit von besonders geschützten bzw.
Arten der Roten Listen**

Im Gebiet sind keine weiteren Vorkommen von besonders geschützten bzw. Arten der Roten Liste bekannt.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten vom geplanten Vorhaben betroffen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tabelle 8: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen

Legende:

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

6 Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben sind keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten betroffen.

Durch den Eingriff sind Feldlerche und Wiesenschafstelze als bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel sowie potenziell weitere feldbrütende Vogelarten durch den Verlust von Lebensraum betroffen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie des Ausgleichs stehen dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 entgegen.

Würzburg, 30.01.2023



(Dipl.-Biol. Alexandra Schuster, FABION GbR)

7 Gesetze / Literatur

Gesetze:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, ersetzt durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. Nr. 305).

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) vom 26.01.2010.

Literatur:

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018): Straßenbau, Naturschutzrecht. Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung. Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017. – Rundschreiben vom 20.08.2018, 2 S.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BLANKE, I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – 4. Fassung.

- FABION GbR (2013): Übersichtskartierung in ausgewählten Randgebieten der Verbreitung des unterfränkischen Feldhamsters. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfsfassung.
- FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfsfassung.
- FABION GbR (2023): SPA-Verträglichkeitsprüfung „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg (6426-471). Steinbruchneuanlage bei Bütthard). Unveröff. Gutachten i. A. Erich Seubert GmbH. 37 S.
- GRUTTKE H., BINOT-HAFKE M., BALZER S., HAUPT H., HOFBAUER N., LUDWIG G., MATZKE-HAJEK G. & RIES M. (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Artinformation zur Dicken Trespe: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Bromus+grossus>, Abruf 01.08.2022.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHERMER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 – 112
- SEUBERT E. GmbH, Erläuterungsbericht, Neuanlage Muschelkalksteinbruch „Bütthard“ auf den Flurstücken 221 und 222 der Gemarkung Bütthard, 11.08.2021.

Internet:

- Lfu, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Bromus+grossus>, abgerufen am 12.08.2022
- <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/ochsenfurter-und-uffenheimer-gau-und-gaeulandschaft-noe-wuerzburg>, abgerufen am 28.07.2022.
- Gebietsdaten NATURA 2000, Gebietsrecherche online, <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=6426-471>, abgerufen am 11.08.2022

8 Fotodokumentation



Eingriffsgebiet, Blickrichtung Ost. Foto: J. Stelz
(17.05.2022)



Eingriffsgebiet, Blickrichtung West. Foto: J. Stelz
(17.05.2022)



Eingriffsgebiet, Blickrichtung Nord. Foto: A. Hilbert
(29.04.2022)



Fund einer Schleiereulenfeder am südlichen Rand
des Eingriffsgebiets, Foto: A. Hilbert (10.06.2022)